

Zeitschrift: Sauter's Annalen für Gesundheitspflege : Monatsschrift des Sauter'schen Institutes in Genf

Herausgeber: Sauter'sches Institut Genf

Band: 31 (1921)

Heft: 9

Artikel: Geistig minderwertige Ehekandidaten

Autor: Büchi, Robert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1037791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wirkung des Luftbades erstreckt sich auf die wichtigsten Organe des menschlichen Körpers. Vor allem wirkt es auf die Nerven kräftigend, tonisierend, beruhigend. Wohl jeder, der für seine ermüdeten, überreizten, geschwächten Nerven ein Luftbad genommen, erinnert sich gerne des wohlichen, erfrischenden, neubelebten Gefühls nach Schluß des Luftbades. Die nervenberuhigende Wirkung erstreckt sich auch auf die Herznerven, auf das nervös erregte, unruhige Herz. Dazu kommt die günstige Einwirkung des Luftbades auf die Blutzirkulation. Durch den Reiz der frischen Luft wird die Haut blutreicher, das in den inneren Organen gestaute Blut verteilt, das Herz entlastet, der ganze Blutkreislauf erleichtert. Die im Luftbad intensiv angeregte Hautatmung entlastet gleichzeitig die Lungen, leistet der asthmatischen oder schwachen Brust vorzügliche Dienste. Ueber die Bedeutung des Luftbades als Blutreinigungsmittel ist nach dem früher erwähnten nichts zuzufügen. Infolge der durch das Luftbad sehr gesteigerten Tätigkeit der Haut als Ausscheidungsorgan ist die mächtige Einwirkung des Luftbades auf die Reinigung und Verbesserung der Säfte und des Blutes ohne weiteres klar. Besonders hervzuheben aber ist noch die Bedeutung des Luftbades als Abhärtungsmittel. Neben den Kaltwasseranwendungen gibt es kein wirksameres, kein zuverlässigeres Abhärtungsmittel als Luftbäder. „Es gibt nur ein Abhärtungsmittel für den bekleideten Menschen, das ist das Luftbad“, sagt Dr. Lahmann, der begeisterte, große Förderer des Luftbades. Wenn wir uns dieser einseitigen Ueberschätzung des Luftbades auch nicht anschließen, vielmehr Wasser und Luft zusammen als die hauptsächlichsten, wahren Abhärtungsmittel bezeichnen, so soll doch der Ausspruch jenes hervorragenden, großen Arztes jedem zu denken geben, der sich für Abhärtungsmittel überhaupt interessiert. Wir stehen heute ent-

schieden auf dem Standpunkt, daß eine Abhärtung ohne Luftbäder einseitig, ungenügend, oft sogar wertlos ist. (Fortsetzung folgt.)

Geistig minderwertige Ehekandidaten.

Von Dr. phil. Robert Büchi.

I.

In inniger größerem Umfange beginnt sich die Erkenntnis allmählich Bahn zu brechen, daß die geistige und körperliche Tüchtigkeit und Gesundheit des einzelnen eigentlich das wertvollste Gut eines Volkes bilde. Bestrebungen der verschiedensten Art suchen dieses Ziel zu erreichen und weitere Kreise zu werktätiger Arbeit zu interessieren. Vieles ist schon getan worden — man denke u. a. nur an die Fortschritte in bezug auf die Eindämmung von Seuchen, an die Behandlung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten und nicht zuletzt auch an die großartigen Bestrebungen des Jugendschutzes usf. Und trotzdem vermögen alle diese Heil- und Schutzmaßnahmen nur zum geringsten Teile der gewaltigen Aufgabe, vor der wir stehen, gerecht zu werden. Zwar bekämpfen wir eifrig die vorhandenen Uebelstände, doch befassen wir uns immer noch zu wenig intensiv mit deren Verhütung. Ja, man sollte es kaum glauben, Bestrebungen dieser Art stoßen nicht selten an allen Ecken und Enden auf unerwartete Widerstände, deren Ursachen nirgends anders als in der Unwissenheit, Trägheit und Gleichgültigkeit weiter Volkskreise zu suchen sind.

Sehr auffallend zeigt sich z. B. diese Tatsache gerade auf dem Gebiete der Geschleißung.

Es ist unglaublich, wie leicht (um nicht zu sagen leichtsinnig) in der Regel geheiratet wird, und zwar so ziemlich in allen Schichten des Volkes.

Sehen wir zunächst einmal ab von Brautleuten, die sich schließlich in guten Treuen, aber in totaler Unkenntnis ihrer gegenseitigen geistigen und körperlichen Anlagen und Gebrechen heiraten. Sie gehören ja leider nicht zu den Seltenheiten, und doch wird sich der erhobene Vorwurf weniger gegen sie richten.

Etwas anders steht es schon mit jenen Verlobten, die, bevor sie nur selbst recht Fuß gefasst haben im Leben, sich verbinden — ohne jedes tiefere Gefühl von Verantwortlichkeit — und die natürlich auch in keiner Weise vorbereitet sind für die Aufgaben, die ihrer warten.

Die stärksten Bedenken erwecken hingegen doch wohl Ehekandidaten, die heiraten, trotzdem sie mit schweren, ihre Nachkommen aufs empfindlichste schädigenden Krankheiten (körperlicher und geistiger Art) behaftet sind.

Die psychisch Normalen unter ihnen, die bei voller Kenntnis ihres Zustandes und den möglichen Folgen ihres Tuns Kinder zeugen, müssen, vom rassen-hygienischen Standpunkt aus gesehen, direkt als Verbrecher bezeichnet werden.

Zum Glück bilden sie nur eine relativ kleine Minderheit gegenüber jenen, die keinerlei klares Wissen um die Gesetze der Vererbung besitzen.

Bei den geistig Minderwertigen und Kranken trifft das selbstredend in noch viel höherem Maße zu. Entweder reichen deren Fähigkeiten überhaupt nicht aus, um Belehrungen und Erfahrungen richtig zu bewerten und entsprechende Schlüsse zu ziehen, oder dann sind ihre psychischen Funktionen gestört und verhindern so von vornherein ein folgerichtiges Handeln.

Geistig defekte Individuen bedürfen daher ganz besonderer Beachtung, denn ihnen fehlt vor allem auch jedes Verständnis für die Krankhaftigkeit ihres Zustandes.

Leider wollen nun nicht selten auch Eltern und Unverwandte, ja sogar Vormünder und Behörden von der vorhandenen Unzulänglichkeit nichts sehen und merken und begünstigen geplante Eheschließungen womöglich noch.

Da gilt es also einzusetzen!

Denn solange es vorkommen kann, daß Eltern einzig nur die „Versorgung“ ihrer Tochter, die „gute Partie“ im Auge haben und beispielsweise Armenpflegen geistig oder körperlich minderwertigen Mädchen eine Aussteuer versprechen, wenn sie es fertig bringen, durch Heirat Bürgerinnen anderer Gemeinden zu werden; solange im weitern junge Männer in der Ehe nur eine Abhilfe für ihre sexuellen Nöte sehen und Eltern sich durch einen solchen Schritt Besserung ihrer ungeratenen Söhne versprechen, — so lange steht es um das Verständnis für eine gesunde und tüchtige Nachkommenschaft wahrlich bitterböös.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Artikel 97, schreibt zwar vor: „Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Verlobten urteilsfähig sein; Geisteskranke sind in keinem Falle ehesfähig.“

Diese Bestimmungen vermeiden nun immerhin Auswüchse, welche die Volkswirtschaft aufs schwerste belasten würden. Allein Heiraten von geistig Kranken und Defekten hindern sie dennoch nicht, da leider die Forderung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses für Brautleute in der Schweiz noch keinen Eingang gefunden hat. Wessen geistige Erkrankung oder sonstige Minderwertigkeit also nicht für jedermann klar und offensichtlich ist, den läßt man ruhig heiraten, mag seine Anlage im Grunde noch so sehr eine krankhafte oder unzulängliche sein (das gleiche gilt natürlich auch von Ehekandidaten, die mit ansteckenden oder meinwegen auch mit „ausgeheilten“ Geschlechtskrankheiten, mit Lungen-tuberkulose und ähnlichem behaftet sind). Welche trüben Aussichten eröffnen sich da für die bedauernswerten Nachkommen! Nicht nur, daß

diese dann zeitlebens oft die qualvollsten körperlichen und seelischen Leiden zu erdulden haben und deshalb ihre Erzeuger verfluchen: nein, sie selbst gefährden wiederum ihre allfälligen Nachkommen oder fallen der Offenlichkeit wegen ihrer sozialen Unbrauchbarkeit zur Last.

Nicht minder schlimm, d. h. eigentlich noch schlimmer ist es bestellt um die Einschränkung oder Verhinderung der Eheschließung von Trinkern und Verbrechern, von Dirnen und solchen, die sonstwie einen liederlichen Lebenswandel führen. Unsere Bundesverfassung sagt nämlich in Art. 54 ausdrücklich: „Ehen dürfen weder aus ‚polizeilichen‘ und ‚ökonomischen Gründen‘ noch auch ‚wegen bisherigen Verhaltens‘ beschränkt werden.“

Damit schützt man eigentlich gerade Individuen, die zum größten Teil bei näherem Zusehen als psychisch defekt oder gar als geistesfrank bezeichnet werden müßten und die nun also ungehindert ihre minderwertigen Eigenschaften auf ihre Nachkommen übertragen oder durch ihr Verhalten deren gesunde Entwicklung in Frage setzen dürfen.

Gewiß, und es soll das nicht bestritten werden, diesen Bestimmungen liegen auch richtige und gute Gedanken zugrunde: dem gerichtlich und polizeilich Bestraften, dem auf irgend eine Weise verarmten oder sonst gesunkenen Menschen soll der Weg zu einer vollständigen Rehabilitation offenstehen. Niemand darf auch leicht hin der Gefahr ausgesetzt werden, des durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes zur Ehe infolge von Willkürakten interessierter Kreise verlustig zu gehen.

Was aber geschieht, wenn es sich um unzweifelhaft notorische, unverbesserliche Verbrecher, Dirnen, Trinker, Verkommene usw. handelt? Eigentlich nichts. Und das, obwohl es von Seiten der Wissenschaft gewiß nie an der Nennung von aufklärenden Tatsachen gefehlt hat.

J. Förger untersuchte z. B. eine Familie „Zero“, deren Stammeltern bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts verfolgt werden konnten. Ein Urenkel dieser Bauernleute war vagabund und heiratete eine vagabundin; aus ihrer Ehe entstanden im Laufe der Jahre 266 Nachkommen. Mit ganz verschwindend wenigen Ausnahmen waren es durchwegs Diebe, Mörder, Vaganten, Säufer, Idioten, Geistesfranke, Armenhäuser usw.! Auch in Amerika ist ein solcher Stamm „The Jukes“ von R. L. Dugdale in New York verfolgt worden. Von einem Verbrecher konnte man dort 1200 Nachkommen in 75 Jahren feststellen. Darunter waren 310 Gewohnheitsbettler, die zusammen 2300 Jahre in Armenhäusern verpflegt wurden, 50 waren Prostituierte, 7 Mörder, 60 Gewohnheitsdiebe und 130 andere Verbrecher. Dugdale hat ausgerechnet, daß diese Familie „The Jukes“ in 75 Jahren der Offenlichkeit 1.300.000 Dollars gekostet hat!

Es ist zwar richtig, in der Schweiz gehören Individuen solcher Art gemäß Art. 370 des Zivilgesetzbuches unter Vormundschaft und dürfen ohne Bewilligung des Vormundes nicht heiraten. Abgesehen davon aber, daß es namentlich ländliche Gemeinden mit der Entmündigung in der Regel nicht eilig haben und es diesbezüglich auch nicht zu genau nehmen, so steht einem jeden Bürgling gegebenen Falles der Beschwerdeweg bis an die obersten Instanzen des Landes offen, wenn er sich durch eine etwaige Einsprache in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt. Das Bundesgericht ist jedoch nach bisheriger Praxis eher geneigt, dem Art. 54 der Bundesverfassung Geltung zu verschaffen, als daß es sich etwa von rassenhygienischen Gesichtspunkten leiten ließe.

Dagegen existieren in Amerika längst weitgehende Gesetzesvorschriften, die Geistesfranke, Schwachsinnigen, Verbrechern, moralisch Defekten und auch Geschlechtsfranke (Syphilitikern und Gonorrhäikern) usw. die Ehe verbieten.

Ich verweise in diesem Zusammenhang noch besonders auf ein Flugblatt, das die „Gesellschaft für Sozialhygiene“ in Chicago an alle ärztlichen Gesellschaften, ärztlichen und juristischen Zeitschriften und an einige Tageszeitungen in den Vereinigten Staaten zur Verteilung brachte, und welchem ich folgende instructive Tatsache aus einer Studie von H. W. Maier entnehme:

„Jeder intelligente Mensch wird gebeten, folgende Feststellungen zu bedenken: 1. daß die Klasse der geistig Defekten (geborene Verbrecher, Schwachsinnige, Geistesfranke, Epileptiker) in den letzten 30 Jahren mehr als zweimal so schnell wie die gesamte Bevölkerung sich vermehrt hat; 2. daß nur ganz wenige Staaten einige Anstrengung gemacht haben, die Fortpflanzung dieser unverantwortlichen Parasiten der Gesellschaft einzuschränken; 3. daß Männer durch eine unbedeutende Operation, die Vasektomie, ohne Schmerz und Gefahr oder Verlust ihrer sexuellen Gefühle sterilisiert werden können; 4. daß die gesetzgebenden Behörden von Indiana vor zwei Jahren diese Methode anerkannt haben und daß dort seither 500 ausgesprochene Verbrecher ihr unterworfen wurden; 5. daß das finanzielle, moralische und soziale Wohl jedes Gemeinwesens in günstiger Weise durch die Annahme dieser Bestimmung beeinflußt würde, die für die ihr Unterworfenen weder eine Grausamkeit noch einen wirklich dauernden Nachteil bedeutet; 6. daß eine vernünftige Wohltätigkeit diese Maßregel als ein wichtiges Mittel gegen die bis jetzt unbegrenzte Ausdehnung der Klasse der geistig Defekten wünschen muß.“

(„Natur und Mensch.“)

(Fortsetzung folgt.)



Auszug aus einem demnächst erscheinenden Buche von unserem verehrten Mitarbeiter Herrn Jos. Straß.

I.

Wie ich Sauter'scher Heilpraktiker wurde.

Bor mehreren Jahren hatte mein damals ein Jahr altes Kind das Unglück, in einen mit Wäsche in heißer Seifenlauge gefüllten Waschkessel zu fallen. Der rechte Arm und die Stirnseite waren stark verbrüht und die Haut hing teilweise in Fetzen herunter. Lebenswichtige Blutadern lagen frei und waren an vielen Stellen verletzt. Die Sache war sehr schlimm und das Kind schrie furchterlich. Ich schickte zum nächsten Arzt, der eine Salbe verschrieb, die ich auf die verbrannten Stellen auftrug, mit Watte bedeckte und mit Leinwand verband. Die Schmerzen wollten selbst am andern Tage nicht weichen, und ich stand ratlos da. Das Wimmern des Kindes erregte die Aufmerksamkeit der Straßenbewohner, die mir die Behandlung durch den gerade im Ort anwesenden Heilkundigen Herrn Schnitzler aus Lethert bei Münstereifel empfahlen.

Genannter Herr ist seit vielen Jahren bei besten Erfolgen Heilpraktiker mit Anwendung der Sauter'schen Homöopathie, und es hat mich nie gereut, seine Bekanntschaft gemacht zu haben. Herr Schnitzler löste den Verband und weichte die an die Brandwunden gefüllte Watte mit warmem Wasser auf. Die Wunden ließen sofort eine Verschlimmerung erkennen, denn an mehreren Stellen hatten sich bereits Blasen und Eiter gebildet. Die Wunden fühlten sich sehr heiß an. Die Blasen wurden aufgestochen und mit weißer Salbe bestrichen, die Eiterstellen mit grüner, die wunden, blutigen, aber reinen Hautpartien mit ein wenig roter Salbe bedeckt; dann